

Überblick Finanzhilfen Covid-19

21.07.2020

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie für Unternehmen abzumildern, sind zahlreiche Finanzhilfen auf Bundes- und Landesebene aufgelegt und weitgehend umgesetzt worden. So wurden mittlerweile unter anderem die Überbrückungshilfe zur finanziellen Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen und das Konjunkturpaket der Bundesregierung in einem Umfang von EUR 130 Mrd. beschlossen.

Die Finanzhilfen umfassen insbesondere:

KfW-Sonderprogramm 2020

- **KfW-Unternehmerkredit** zur Besicherung von Hausbank-Krediten (Risikoübernahme bis zu 80 % Risiko, KMU 90 %)
- **ERP-Gründerkredit** zur Besicherung von Hausbank-Krediten (Risikoübernahme bis zu 80 % Risiko, KMU 90 %)
- **Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung** unter Beteiligung der KfW als Konsortialpartner (Risikoübernahme bis zu 80 % Risiko, 50 % Gesamtverschuldung)
- **KfW-Schnellkredit 2020** zur Besicherung von Hausbank-Krediten (Risikoübernahme bis zu 100 % Risiko, max. EUR 800.000)

Bürgschaftsprogramme

- **Bürgschaften der Bürgschaftsbanken auf Landesebene** zur Besicherung von Hausbank-Krediten durch die Bürgschaftsbanken (Risikoübernahme bis zu 90 % Risiko und EUR 2,5 Mio. Bürgschaftsobergrenze)
- **Parallele Bund-Landes-Bürgschaften** (Großbürgschaftsprogramme), zur Besicherung von Krediten an gewerbliche Unternehmen mit tragfähigem Konzept (Risikoübernahmen bis zu 90 %)

Überbrückungshilfe des Bundes

- Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen grundsätzlich mit einer maximalen Förderung von insgesamt EUR 150.000 für drei Monate (Juni, Juli und August 2020) (EUR 50.000 monatlich)

Konjunkturpaket der Bundesregierung

- Konjunktur- und Zukunftspaket mit einem Volumen von EUR 130 Mrd. mit dem Ziel, Arbeitsplätze zu sichern und die deutsche Wirtschaft schnell aus der Krise zu führen

Corona-Soforthilfe

- **Corona-Soforthilfe des Bundes für kleine Unternehmen**, Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte in Form von Liquiditätszuschüssen (im Einzelfall bis EUR 15.000, Umfang bis zu EUR 50 Mrd.)
- **Corona-Soforthilfe auf Länderebene** für kleine Unternehmen (z.T. auch Unternehmen bis zu 250, z.B. im Freistaat Bayern), Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte (im Einzelfall bis EUR 60.000)

Schutzschirm für Lieferantenkredite

- Der Bund gewährt eine **Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer** von bis zu EUR 30 Mrd.

Stabilisierungsfonds auf Länderebene

- In einigen Bundesländern (z.B. Freistaat Bayern, Freistaat Sachsen) sind Fonds vorgesehen, um bereits entstandene und noch zu erwartenden wirtschaftlichen Schäden aufgrund der COVID-19-Pandemie abzuwenden
- So dient die Errichtung des **BayernFonds** der Stabilisierung von Unternehmen im Freistaat Bayern durch Übernahme von Garantien und Rekapitalisierungsmaßnahmen

Darüber hinaus hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats die Errichtung eines **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** („WSF“) beschlossen. Dieser soll Garantien übernehmen, Kredite aufnehmen sowie auch Eigenkapitalbeteiligungen eingehen können (weiterführende Informationen zum WSF finden Sie [hier](#)). Die Genehmigung des WSF durch die Europäischen Kommission („Kommission“) erfolgte am 08.07.2020 (weiterführende Informationen zur Genehmigung des WSF finden Sie [hier](#)). Unterstützungsmaßnahmen aus dem WSF können bereits über PwC [hier](#) beantragt werden.

Um Start-ups und junge Wachstumsunternehmen in der Corona Krise zu unterstützen, hat die Bundesregierung mittlerweile ein EUR 2 Mrd.-Maßnahmenpaket („Maßnahmenpaket“) aufgesetzt. Das Maßnahmenpakete basiert auf zwei Säulen. Bei der Säule 1 handelt es sich um die sog. **Corona-Matching-Fazilität** („CMF“), die Säule 2 ist für **Start-ups und kleine Mittelständler** geschaffen worden. Über die CMF werden auf einer ersten Stufe die bestehenden Kooperationen mit den Dachfonds (KfW Capital und Europäischer Investitionsfond) genutzt, um die öffentlichen Mittel den Start-ups schnell zur Verfügung zu stellen. Mitte Mai 2020 wurden die Fördervoraussetzungen für die Inanspruchnahme der CMF finalisiert und das Antragsverfahren wurde gestartet. Seit dem 08.06.2020 stellt die KfW Bankengruppe den Landesförderinstituten

Globaldarlehen mit Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Start-ups ohne Zugang zur Säule 1 und kleinen Mittelständlern zur Verfügung. Mit diesen Mitteln können die Landesförderinstitute länderspezifische Förderprogramme refinanzieren. Je nach Programm kann es sich dabei um Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierungen handeln (weiterführende Informationen zu den staatlichen Fördermaßnahmen für Start-ups finden Sie [hier](#)).

Die Finanzhilfen sind abgestimmt mit dem von der Kommission am 19.03.2020 verabschiedeten „[Befristeten Rahmen](#)“ für staatliche Beihilfemaßnahmen (geändert am 03.04.2020, 08.05.2020 und 29.06.2020). Alle nationalen Notprogramme, die in den Anwendungsbereich des Befristeten Rahmens fallen, müssen den Bedingungen dieses Beihilferahmens entsprechen, wenn individuelle Genehmigungen der Kommission und entsprechende zeitliche Verzögerungen vermieden werden sollen (weiterführende Informationen finden Sie [hier](#)). Die Kommission hat die Fördermaßnahmen des Bundes bereits im März 2020 weitgehend genehmigt.

Die europäischen Staats- und Regierungschefs haben sich zudem am 21.07.2020 auf ein von der Kommission vorgeschlagenes umfassendes Aufbauprogramm namens Next Generation EU von insgesamt EUR 750 Mrd. für die wirtschaftliche Erholung Europas nach der Corona-Krise geeinigt. Danach sollen EUR 390 Mrd. als nicht rückzahlbare Zuwendungen und EUR 360 Mrd. als Kredite an EU-Mitgliedsländer fließen. Informationen über die nationale rechtliche Ausgestaltung und Rahmen, innerhalb derer die Kredite und Zuwendungen im Rahmen des Hilfspakets ausgegeben werden, dürfen in Kürze erwartet werden.

Nachfolgend die relevanten Förderprogramme im Überblick:

1. KfW-Sonderprogramm 2020

Das KfW-Sonderprogramm ermöglicht seit dem 23.03.2020 geförderte Darlehensvergaben zu niedrigen Zinssätzen bei einer Erhöhung der Haftungsfreistellung durch die KfW auf bis zu 90 % bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Bei Krediten im Rahmen des KfW-Gründerkredits und KfW-Unternehmerkredits bis zu EUR 3 Mio. erfolgt keine weitere Risikoprüfung der KfW. Bei Krediten von über EUR 3 Mio. bis EUR 10 Mio. erfolgt eine stark vereinfachte Risikoprüfung der KfW.

Grundvoraussetzungen für alle KfW-Förderprogramme im Rahmen des KfW-Sonderprogramms 2020 sind (kumulativ):

- Die begünstigten Unternehmen am 31.12.2019 dürfen [nicht in Schwierigkeiten](#) gewesen sein (gemäß Definition [Freistellungsverordnung Nr. 651/2014](#)), z.B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bestimmte Finanzkennziffern).
- Es bestanden [keine Stundungsvereinbarungen](#), die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind, oder [materielle Covenantbrüche](#), die dem Verlust der

Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind, jeweils zum 31.12.2019 (explizit bei KfW-Unternehmerkredit, KfW-Gründerkredit, Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung).

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das Unternehmen in der Lage sein, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite tragen zu können. Nach der Krise muss das Unternehmen – unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens 3 Monaten – **auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig** und damit in der Lage sein, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen.
- **Gewinn- und Dividendenausschüttungen** sowie die **Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter** sind ebenso wie die **Rückführung von Gesellschafterdarlehen** ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits **nicht zulässig**. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.
- Für das Unternehmen muss keine **positive Fortführungsprognose** bestehen.

1.1 **KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit (075/076)**

- (a) Der KfW-Unternehmerkredit und der ERP-Gründerkredit dienen der Finanzierung von Investitionen, Betriebsmitteln und dem Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen.
- (b) Den durchleitenden Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wird eine Haftungsfreistellung von **80 %** beziehungsweise für **KMU** von **90 %** gewährt.
- (c) Je Unternehmensgruppe darf **bis zu EUR 100 Mio.** beantragt werden (die bisherige Höchstgrenze von EUR 1 Mrd. wurde entsprechend herabgesetzt). Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das **doppelte** der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen. Bei Krediten über EUR 25 Mio. ist der Kreditbetrag auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe begrenzt. Maßgeblich für den Höchstbetrag des Kredites ist die höhere der beiden vorgenannten Grenzen.
- (d) Antragsberechtigt sind grundsätzlich in- und ausländische, kleine, mittelständische und große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden sowie auch Einzelunternehmer und Freiberufler. Unternehmen müssen **seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv** sein. Im Rahmen des ERP-Gründerkredits dürfen Unternehmen **noch keine 5 Jahre bestehen, müssen aber bereits 3 Jahre am Markt aktiv** sind (bzw. zwei Jahresabschlüsse vorweisen können).

- (e) Im Rahmen des KfW-Unternehmerkredits und ERP Gründerkredits werden **Vorhaben in Deutschland** finanziert.(dabei auch Investitionen ausländischer Unternehmen mit Investitionsort Deutschland oder Betriebsmittelfinanzierungen für deren deutsche Tochterunternehmen oder Betriebsmittelfinanzierungen deutscher Unternehmen mit ausländischen Töchtern).
- (f) Große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung werden mit 80% Risikoübernahme gefördert. Kleine und mittlere Unternehmen werden jeweils mit 90% Risikoübernahme gefördert, d.h. Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio. haben.
- (g) Die **Laufzeit beträgt bis zu 6 Jahre** bei einem Kreditbetrag von über EUR 800.000, **bis zu 10 Jahre** bei einem Kreditbetrag von bis zu EUR 800.000.
- (h) Der Kredit ist nicht direkt bei der KfW, sondern bei der jeweiligen Hausbank zu beantragen.

1.2 **KfW-Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)**

- (a) Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel.
- (b) Die KfW **übernimmt bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung des Unternehmens**. Der KfW-Risikoanteil beträgt in der Regel mindestens EUR 25 Mio. und übersteigt nicht (i) 25 % des Gesamtumsatzes 2019 oder (ii) das Doppelte der jährlichen Lohnabrechnungen 2019 oder (iii) den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 12 Monate. Bei Krediten über EUR 25 Mio. ist der Kreditbetrag auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe begrenzt. Maßgeblich für den Höchstbetrag des Kredites ist die höhere der beiden vorgenannten Grenzen.
- (c) Antragsberechtigt sind in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich **mehrheitlich in Privatbesitz** befinden, für **Vorhaben in Deutschland** (dabei auch Investitionen ausländischer Unternehmen mit Investitionsort Deutschland oder Betriebsmittelfinanzierungen für deren deutsche Tochterunternehmen oder Betriebsmittelfinanzierungen deutscher Unternehmen mit ausländischen Töchtern).
- (d) Die KfW beteiligt sich in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Finanzierungspartner an Finanzierungen mit einer **Laufzeit bis zu 6 Jahren**.

- (e) Die Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung des jeweiligen Finanzierungspartners.

1.3 KfW-Schnellkredit 2020 (078)

Der KfW-Schnellkredit 2020 („**KfW-Schnellkredit**“), ebenfalls Teil des KfW-Sonderprogramms 2020, dient als Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten und wurde am 06.04.2020 vom Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen angekündigt und **am 11.04.2020 von der Kommission genehmigt**. Seit dem 15.04.2020 kann der KfW-Schnellkredit beantragt werden. Die relevanten Eckpunkte des Programms sind wie folgt:

- (a) Der KfW-Schnellkredit soll **mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten** mit Geschäftssitz in Deutschland zur Verfügung stehen, die mindestens **seit 01.01.2019** am Markt aktiv gewesen sind und im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 einen **Gewinn** erzielt haben – oder in einem kürzeren Zeitraum, wenn das jeweilige Unternehmen noch nicht seit 2017 am Markt ist.
- (b) Das Kreditvolumen pro Unternehmensgruppe beträgt bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019, **maximal EUR 800.000** für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal EUR 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern.
- (c) Die Bank erhält eine **Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % für Investitions- und Betriebsmittelkredite** durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- (d) Die **Laufzeit beträgt bis zu 10 Jahre**. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit Zusage der KfW festgelegt.
- (e) Der KfW-Schnellkredit kann bis spätestens 31.12.2020 abgeschlossen werden. **Bis zu diesem Zeitpunkt kann kein weiterer KfW-Kredit beantragt werden**. Ausgeschlossen ist auch eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder mit den Programmen der Bürgschaftsbanken, die wegen der Covid-19-Pandemie erweitert wurden.
- (f) Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter dürfen während der Laufzeit des Kredits einen **maximalen Betrag von EUR 150.000 pro Jahr und pro Person nicht übersteigen**.
- (g) Es erfolgt keine weitere Risikoprüfung durch die Bank, wodurch der jeweilige Kredit schnell genehmigt werden kann.

2. Bürgschaftsprogramme

- 2.1 Im Rahmen der bestehenden **Bürgschaftsprogramme** der Bürgschaftsbanken wurden die Rahmenbedingungen für Ausfallbürgschaften auf Bundes- und Landesebene erweitert. So wird für einen Kreditbedarf von bis zu EUR 2,5 Mio. (Bürgschaftsobergrenze) gebürgt bei einer Übernahme des Ausfallrisikos von bis zu 90 %. Antragsberechtigt sind alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Freien Berufe.
- 2.2 Die bestehenden **Großbürgschaftsprogramme** wurden ebenfalls erweitert. Gegenstand des Großbürgschaftsprogramms ist die Besicherung von Krediten an gewerbliche Unternehmen mit tragfähigem Konzept, bei denen bankübliche Sicherheiten nicht im erforderlichen Maß zur Verfügung stehen.

Das Programm ist nun auch für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen bis zum 31.12.2020 geöffnet. Damit ermöglicht der Bund dort die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von EUR 50 Mio. Ferner wird die Übernahme des Kreditrisikos auf max. 90 % erhöht, womit die jeweilige Hausbank noch 10 % Eigenobligo übernehmen muss. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich ganz oder mehrheitlich in privater Hand befinden.

3. Überbrückungshilfe

- 3.1 Das Bundeskabinett hat am 12.06.2020 die Eckpunkte für das Programm "**Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der COVID-19-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen**" beschlossen.
- 3.2 Ziel des Programms ist die **Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen**, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
- 3.3 Antragsberechtigt sind **Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Selbständige**, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der COVID-19-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen wird angenommen, wenn der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen** ist. Bei jungen Unternehmen, die erst nach April 2019 gegründet worden sind, betrachtet man statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich. Umsatzeinbußen im Antragsmonat sind eine weitere Voraussetzung. Nur wenn der Umsatz im Vergleich zum

Vorjahresmonat um mindestens 40 % gesunken ist, besteht eine Antragsberechtigung.

3.4 Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten.

3.5 Die **maximale Förderung beträgt grundsätzlich EUR 150.000 für drei Monate**. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

(a) 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch,

(b) 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%,

(c) 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50%

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60% des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

3.6 Bei Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten können die maximalen Fördersummen im begründeten Ausnahmefall überschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag.

3.7 Das **Programm läuft in den Monaten Juni bis August 2020**. Ein Zuschuss ist maximal über drei Monate möglich.

4. Konjunkturpaket der Bundesregierung

Das Mitte Juni 2020 von der Bundesregierung beschlossene Konjunkturpaket mit einem Volumen von EUR 130 Mrd. sieht neben dem Programm für Überbrückungshilfen (siehe Ziffer 3) unter anderem vor:

4.1 **Absenkung der Mehrwertsteuer**: Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 wird der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und für den ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % gesenkt.

4.2 **Unterstützung von Unternehmen**: Um Liquidität zu sichern, sollen Unternehmen ihre Verluste besser mit Gewinnen aus Vorjahren verrechnen können. Dazu wird der

steuerliche Verlustrücktrag für 2020 und 2021 auf EUR 5 Mio. - beziehungsweise auf EUR 10 Mio. bei Zusammenveranlagung - erhöht.

Für 2020 und 2021 gelten außerdem verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Betriebsgüter. Das soll Unternehmen motivieren, jetzt zu investieren und Anschaffungen nicht aufzuschieben.

Trotz der Krise sollen Unternehmen auch in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren können. Dazu wird die Bemessungsgrundlage für die steuerliche Forschungsförderung befristet bis Ende 2025 auf jährlich EUR 4 Mio. pro Unternehmen verdoppelt.

- 4.3 **Zukunftspaket:** EUR 50 Mrd. des Programms gehen in ein Zukunftspaket unter anderem mit steuerlicher Forschungsförderung für die Entwicklung von Quantencomputing und Künstlicher Intelligenz. Auch die verstärkte Nutzung der Wasserstoffenergie und eine verbesserte Förderung von Elektrofahrzeugen sind Teil des Pakets.
- 4.4 **Stärkung der Kommunen:** Der Bund erhöht seinen Anteil an den Kosten für die Unterkunft von Bedürftigen, gleicht die Gewerbesteuerausfälle der Kommunen zur Hälfte aus und stärkt den Öffentlichen Nahverkehr sowie den Gesundheitssektor.
- 4.5 **Entlastung bei den Stromkosten:** Die EEG-Umlage soll ab 2021 über Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt abgesenkt werden.
- 4.6 **Kinderbonus für Familien:** Einmalig erhalten Eltern EUR 300,00 pro Kind. Für Alleinerziehende werden die Freibeträge verdoppelt.

5. Corona-Soforthilfe – Liquiditätszuschüsse auf Bundes- und Landesebene

- 5.1 Der Bund stellt bis zu EUR 50 Mrd. bereit, um für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler Soforthilfe in Form von Liquiditätszuschüssen zu gewähren. Die **Zuschüsse werden einmalig für drei Monate zu Betriebskosten bewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen.** Die Corona-Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise.
- 5.2 Die **Soforthilfe ergänzt die Programme der Länder.** Die Anträge werden von den jeweiligen Ländern bearbeitet. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls durch die Länder.
- 5.3 Die relevanten Eckpunkte der Corona-Soforthilfe sind wie folgt:
 - (a) Antragsberechtigt sind **Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten,** die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen

Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung auszuführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.

- (b) Der jeweilige Antragsteller muss versichern, dass er **durch die COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten** geraten ist. Der Schadenseintritt ist nach dem 11.03.2020 erfolgt. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.
- (c) Die **Forderungshöhe beträgt bis zu EUR 15.000**. So kann bei mit bis zu 5 Beschäftigten ein einmaliger Zuschuss von bis zu EUR 9.000 für drei Monate beantragt werden. Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu EUR 15.000 Euro ebenfalls für drei Monate beantragen.
- (d) Eine **Kumulierung** mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen.
- (e) Die jeweiligen Förderungshöhen der einzelnen Länder können von den festgelegten Forderungshöhen des Bundes abweichen. Eine Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den jeweiligen Ländern, erstellt vom Bundesfinanzministerium, finden sie [hier](#).

6. Schutzschirm für Lieferantenkredite

Der Bund übernimmt für das Jahr 2020 (bis 31.12.2020) eine **Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu EUR 30 Mrd.** Dadurch sollen Kreditversicherer auch bei erhöhtem Ausfallrisiko bestehende Deckungszusagen aufrechterhalten oder erteilen und so zur Aufrechterhaltung der Lieferketten beitragen.

Die Kreditversicherer überlassen dem Bund 65 % der Prämieinnahmen im Jahr 2020. Zudem tragen sie Verluste bis zu einer Höhe von EUR 500 Mio. selbst und übernehmen die Ausfallrisiken, die über die Garantie des Bundes hinausgehen.

7. Stabilisierungsfonds auf Länderebene: BayernFonds

In einigen Ländern sind Fonds zur Abwendung der bereits entstandenen und noch zu erwartenden wirtschaftlichen Schäden aufgrund der COVID-19-Pandemie vorgesehen. Bezüglich des vom Freistaat Bayern beschlossenen Sonderfonds (sog. **BayernFonds**) gilt:

- 7.1 Das Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur („BayFoG“) wurde am 30.04.2020 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und ist am 01.05.2020 in Kraft getreten. Der BayernFonds („Fonds“) wird durch die Bayerische Finanzagentur GmbH verwaltet, deren alleiniger Gesellschafter der Freistaat Bayern ist.

- 7.2 Der Fonds dient der **Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft im Freistaat Bayern** durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt im Freistaat Bayern hätte.
- 7.3 Als mögliche Stabilisierungsmaßnahmen kann der Fonds Garantien übernehmen und sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen.
- (a) Der Fonds kann **Garantien bis zur Höhe von EUR 26 Mrd.** bis zum 31.12.2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Es gilt eine zeitliche Befristung von maximal 60 Monaten.
- (b) Die darüber hinaus dem Fonds möglichen **Rekapitalisierungsmaßnahmen** umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. Allerdings soll eine Beteiligung durch den Fonds nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Freistaates Bayern an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Freistaat Bayern angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen lässt. Dem Fonds wurde eine **Kreditermächtigung von bis zu EUR 20 Mrd.** gewährt.
- 7.4 Antragsberechtigt sind **Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in oder wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt im Freistaat Bayern**, die in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 01.01.2020 zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: (i) eine Bilanzsumme von mehr als EUR 10 Mio., (ii) einen Umsatz von mehr als EUR 10 Mio. ausgewiesen oder (iii) mindestens 50 Arbeitnehmer. Unabhängig von den zuvor aufgeführten Grenzwerten können auch solche Start-ups antragsberechtigt sein, die seit dem 01.12.2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens EUR 5 Mio. einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.
- 7.5 Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen sind, dass (i) den Unternehmen **anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung** stehen dürfen, (ii) durch die Stabilisierungsmaßnahmen eine **eigenständige Fortführungsperspektive** nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen muss und (iii) Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, zum 31.12.2019 **nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt** haben. Ansprechpartner für

die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat über den Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

- 7.6 Die Genehmigung des Fonds durch die Kommission steht noch aus, weswegen dieser noch nicht aktiv ist Die finale Umsetzung des Fonds in Übereinstimmung mit dem Befristeten Rahmen wird voraussichtlich in Kürze erfolgen.

8. Förderprogramme der Bundesländer

Mittlerweile haben alle Bundesländer Fördermaßnahmen, unter anderem Soforthilfemaßnahmen in Form von Liquiditätszuschüssen aufgesetzt. Die Höhe der Förderungen variiert je nach Beschäftigtenanzahl und Bundesland zwischen EUR 5.000 und EUR 60.000.

Eine Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den jeweiligen Ländern, erstellt vom Bundesfinanzministerium, finden sie [hier](#).

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie gerne: [Dr. Martin Kleinschmitt](#), [Dr. Dorothee Prostedter](#), [Dr. Bärbel Sachs](#), [Dr. Nikolai Warneke](#)

Praxisgruppen: [Banking & Finance](#), [Kartellrecht](#), [Restrukturierung & Insolvenz](#)